

## Formblatt für die Datenkommunikation mit einem Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten gemäß § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

### Präambel

- (1) Das folgende Formblatt dient der Verpflichtung aus § 54 MsbG. Hiernach muss Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, ein leicht verständliches Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das Formblatt ist Bestandteil des konsolidierten Messstellenvertrages zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Lieferant, der durch die Bundesnetzagentur im Verfahren BK6-24-125 festgelegt wurde.
- (2) Bei dem vorliegenden Formblatt handelt es sich um den Standard für Übermittlungsvorgänge für alle erzeugenden und verbrauchenden Marktlokationen, die vollständig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind. Dieses Formblatt bezieht sich auf die vom Messstellenbetreiber zu erbringenden Standardleistungen. Der Zweck der Datenkommunikation liegt dabei in der Bilanzierung und Abrechnung.
- (3) Lieferanten und Kunden können darüber hinaus individuelle und abweichende Regelungen bzgl. Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte, Intervalle, Fristen und Empfänger vereinbaren. Auch im Hinblick auf die Dienste eines Energie-Service-Anbieters (ESA) sind solche Vereinbarungen möglich.
- (4) Dem Formblatt liegt die Rechtslage zugrunde, die nach Abschluss des Festlegungsverfahrens zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG, Az. BK6-24-174) zum 04.04.2024 bestehen wird.

### § 1 Begriffsbestimmungen und Rollenbeschreibungen

- (1) Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für die Beteiligten verwendet:

Abkürzung	Beteiligter
NB	Netzbetreiber
LF	Lieferant
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
MSB	Messstellenbetreiber

- (2) Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind für die Begriffsbestimmungen § 2 MsbG in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 3 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.
- (3) Es gelten für die Marktkommunikation die Vorgaben der WiM (Az. BK6-09-034) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Messwerterhebung**

(1) Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

(2) Netzzustandsdaten dürfen nach § 56 MsbG vom Messstellenbetreiber nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in begründeten Fällen erhoben werden. Solche Fälle liegen vor, wenn Netzzustandsdaten für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes erforderlich sind und dazu vom Betreiber von Verteilernetzen erhoben werden

- an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG oder
- an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen; im Übrigen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden.

(3) In anderen als den vorgenannten Regelfällen dürfen Netzzustandsdaten nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten darstellen.

## **§ 3 Zusatzleistungen**

Durch die Bestellung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG kann im Einzelfall eine weitere Datenkommunikation ausgelöst werden, wie insbesondere durch die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüssen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachfrager der Zusatzleistung und der Vertragspartner des Messstellenvertrages nicht identisch sind.

Nr.	Auslöser	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Empfänger			
					NB	LF	ÜNB	MSB
1	Turnusmäßige/ regelmäßige Ablesung	Marktlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	x	--
			Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats	monatlich	x	x	--	--
		Netzlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	--	--
		Messlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	--	x
Zählerstand des Monatsersten 00:00 Uhr (Monatswechsel)	monatlich		x	x	--	x		
2	Lieferbeginn/ Neuanlage/ Beginn der Ersatz-/ Grund- versorgung/ Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation	Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsbeginns	einmal für Auslöser	x	x	--	x
3	Lieferende / Anfrage zur Beendigung der Zuordnung des LFA zur Marktlokation bzw. Tranche	Marktlokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem letzten Ablesetermin und dem bestätigten Zuordnungsende	einmal für Auslöser	x	x	--	--
		Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsendes	einmal für Auslöser	x	x	--	x
4	Zwischenablesung	Marktlokation	Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin	einmal je Anforderung	x	x	--	--
		Messlokation	Zählerstand des Zwischenablesetermins 00:00 Uhr	einmal je Anforderung	x	x	--	x
5	Gerätewechsel, Geräte- übernahme und Änderung der Konfiguration	Marktlokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem Geräteeinbaudatum 00:00 Uhr, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder der Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin bzw. bei Stilllegung zwischen dem Folgetag 00:00 Uhr des Geräteausbaudatums und dem letzten Ablesetermin	einmal je Auslöser	x	x	--	--
		Messlokation	Zählerstand zum Geräteausbauzeitpunkt, Geräteeinbauzeitpunkt, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder zur Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr	einmal je Auslöser	x	x	--	x

Konsultation